

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als **AGB** bezeichnet) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Ing. Emmerich Csernohorszky GmbH (im Folgenden als **CSERNO** bezeichnet) und gelten verbindlich für alle Serviceleistungen und Lieferungen von CSERNO.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch CSERNO wirksam.
- 1.3. Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur dann, wenn diese von CSERNO ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

2. Leistungen (Angebot und Vertragsabschluss)

- 2.1. Sämtliche Angebote von CSERNO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen sowie die dazugehörigen Unterlagen stehen im Eigentum von CSERNO und dürfen ohne Zustimmung von CSERNO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen von CSERNO unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2. Bestellungen gelten als verbindlich, wenn CSERNO nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder eine Lieferung abfertigt.
- 2.3. CSERNO darf Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen und vom Kunden freigegeben sind.
- 2.4. Die von CSERNO zu erbringenden Serviceleistungen, deren Zyklen und Periodizitäten werden je nach Art und Umfang sowie unter Berücksichtigung der konkreten Kundenbedürfnisse im Vertrag festgelegt.
- 2.5. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden, dies obliegt dem alleinigen Ermessen von CSERNO.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. CSERNO behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des

Kaufpreises zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde hat entsprechend für sämtliche Anmerkungen in öffentlichen Registern oder seinen Geschäftsbüchern sowie für alle sonst für die rechtsgültige Begründung und Publizität des Eigentumsvorbehaltes notwendigen Vorkehrungen Sorge zu tragen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Sturm und sonstigen Natureinwirkungen sowie Einbruch, Diebstahl und Vandalismus ausreichend zu versichern.

- 3.2. Im Falle einer Be- und Verarbeitung von un- oder nicht vollbezahlter Ware entsteht Miteigentum von CSERNO und des Kunden am neuen Produkt im Verhältnis der verarbeiteten Wertanteile. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht CSERNO gehörenden Gegenständen, verarbeitet oder vermischt wird.
- 3.3. Eine Weiterveräußerung an einen Dritten ist nur zulässig, wenn CSERNO diese rechtzeitig vorher, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dritten, bekannt gegeben wurde und CSERNO der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Im Falle der Zustimmung durch CSERNO gilt die Kaufpreisforderung sicherungshalber an CSERNO abgetreten. Der Kunde ist in so einem Fall dazu verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.

4. Erfüllungsort und Durchführung der Leistung

- 4.1. Erfüllungsort ist bei Leistungen der Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht im Ausmaß der bereits erbrachten Erbringung auf den Kunden über.
- 4.2. CSERNO erbringt die Leistungen während der bei CSERNO üblichen Geschäftszeiten, es sei denn im Vertrag wird etwas anderes vereinbart.
- 4.3. CSERNO ist berechtigt, die unter dem Vertrag gelieferten Teile zu ändern und/oder auszutauschen, sofern die neuen Teile in der Funktion gleichwertig oder besser sind als die ausgetauschten Teile. CSERNO wird die notwendigen Anpassungen der technischen Unterlagen und Dokumentationen vornehmen.
- 4.4. CSERNO ist berechtigt, für die Durchführung von Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Auf Wunsch wird CSERNO dem Kunden die Subunternehmer bekannt geben.

Ing. Emmerich Csernohorszky GmbH
Elektrotechnisches Unternehmen
Wallackgasse 4, 1230 Wien
Tel +43 1 69089-0, Fax +43 1 69089-400
cserno@cserno.at

Geschäftszeiten
Mo-Do 7:00-16:15 Uhr
Freitag 7:00-11:45 Uhr

Firmensitz Wien
FN 140517 v HG Wien
ATU39824801, DVR 0007293

Bankverbindungen

BKS Bank
IBAN AT11 1700 0001 4003 7834, BIC BFKKAT2K
BAWAG
IBAN AT38 1400 0028 1076 1302, BIC BAWAATWW
Erste Bank
IBAN AT42 2011 1000 0401 4820, BIC GIBAATWW

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde wird CSERNO, deren Hilfspersonen und beauftragten Subunternehmern nach 4.4., unter Wahrung der entsprechenden Zutrittsregelung, rechtzeitigen und ungehinderten Zugang verschaffen und erforderlichenfalls einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung stellen.
- 5.2. Fordert der Kunde eine Leistung an, so wird er CSERNO vor dem Einsatz jeweils die Ausgangslage beschreiben und CSERNO alle ihm vorliegenden und für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Störungs- und Fehlerbeseitigung, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.3. Solange CSERNO zur Durchführung der Vertragsleistungen verpflichtet ist, lässt der Kunde Arbeiten nur durch CSERNO oder von CSERNO autorisierte Dritte ausführen.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Störungen rechtzeitig an CSERNO zu melden. Gleiches gilt für bauliche Veränderungen, die die Erbringung von Vertragsleistungen durch CSERNO erschweren oder verunmöglichen können. Unterbleibt eine solche Meldung an CSERNO, trägt der Kunde alle damit verbundenen Risiken und Nachteile.
- 5.5. Kann eine Vertragsleistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (etwa unrichtige oder falsche Angaben, verspätete Erfüllung von Mitwirkungspflichten oder Beistellungen) durch CSERNO nicht zeitgerecht oder wie vereinbart erbracht werden, ist CSERNO berechtigt, alle daraus resultierenden Mehraufwendungen und -kosten zu den bei CSERNO geltenden Ansätzen in Rechnung zu stellen.

6. Liefer- und Leistungsfristen

- 6.1. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Fristen für Lieferungen berechnen sich ab dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - 6.1.1. Datum der Auftragsbestätigung,
 - 6.1.2. Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen, oder
 - 6.1.3. Datum, an dem CSERNO eine vor Lieferung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 6.2. Wird CSERNO an der Einhaltung von vereinbarten Terminen aus Gründen gehindert, die CSERNO nicht zu vertreten hat und/oder treten Hindernisse oder Ereignisse auf, die trotz Anwendung gebotener Sorgfalt seitens CSERNO nicht abgewendet werden können (etwa Unfälle, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten), wird CSERNO den Kunden umgehend über Ausmaß und Hintergrund der Verzögerung informieren. CSERNO und der

Kunde stimmen sich in solchen Fällen über die weitere Vorgehensweise ab, aber grundsätzlich ist die Dauer des Hindernisses oder des unabwendbaren Ereignisses an die Lieferfrist anzurechnen.

- 6.3. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.4. CSERNO ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 6.5. Falls zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von CSERNO eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Kunden, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Kunden ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Abnahme und Annahmeverzug, Retouren

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von CSERNO auftragsgemäß vorgenommene Leistung abzunehmen.
- 7.2. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder Lager oder bei Annahmeverzug ab dessen Eintritt auf den Kunden über, und zwar unabhängig von für die Lieferung vereinbarter Preisstellungen und Lieferbedingungen / Incoterms (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch CSERNO durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 7.3. Bei Annahmeverzug des Kunden ist CSERNO berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf CSERNO einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 40% des Auftragswerts zuzüglich Umsatzsteuer vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig und tritt ein, ohne

- dass CSERNO den tatsächlichen Schaden nachzuweisen hat.
- 7.5. Rückgabe von neuwertiger, ungebrauchter Lagerware in Originalverpackung ist nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zulässig. Bei Rücksendungen ist der Lieferschein beizulegen oder die Lieferschein-Nummer deutlich anzugeben. Aufwand, der CSERNO durch Rücksendungen, deren Manipulation sowie neuerlichen Verkauf entsteht, wird bei der Gutschrift für die Kaufpreisforderung in Abzug gebracht. Die Manipulationsgebühr beträgt 10% des Warenwertes. Die Abholung der anerkannten Retourware durch CSERNO ist vorab gesondert schriftlich zu vereinbaren und nur ab einem festgelegten Mindestwarenwert möglich. Bei auf Grund von Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden erbrachten Lieferungen und Leistungen ist die Retourgabe ausgeschlossen, ebenso für Sonderartikel, die nicht als Lagerware geführt werden.

8. Vergütung

- 8.1. Die Preise gelten ab Werk oder ab Lager von CSERNO und exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektrogeräten, inklusive Altgeräten, für gewerbliche Zwecke im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO, vgl. Punkt 10.). Wenn im Zusammenhang mit Lieferungen Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben anfallen, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 8.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich CSERNO eine entsprechende Preisänderung vor.
- 8.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist CSERNO berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 8.4. CSERNO ist berechtigt, bei Preiserhöhungen aufgrund gestiegener Lohn- und Lohnnebenkosten oder gestiegener Material- oder Lieferkosten (sei es auch bedingt durch Währungsschwankungen beim Import von Rohstoffen, Komponenten, Dienstleistungen oder Software von Zulieferern) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises vorzunehmen.
- 8.5. Bei Reparaturaufträgen und sonstigen Leistungen werden die von CSERNO als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwands

verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

- 8.6. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 8.7. Metallzuschläge (etwa Kupferzuschlag) sind in den Angebotspreisen nicht enthalten und werden nach der von der Vereinigung der Kabel- und Leitungsindustrie Österreich herausgegebene Liste über die Metallnotierungen, oder einer sie ersetzenden gleichwertigen Bekanntmachung, zum Datum der Lieferung berechnet. Für Metallzuschläge gelten vereinbarte Nachlässe, Skonti und Boni nicht.
- 8.8. Pfandtrommeln, die innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung unbeschädigt an CSERNO retourniert werden, werden zu 100% gutgeschrieben. Bei späterer Rücksendung erfolgt keine Gutschrift.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungen unabhängig vom Datum der Lieferung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 9.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, die durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 9.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung ausschließlich per Überweisung auf das von CSERNO angegebene Konto oder bar zu leisten.
- 9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem CSERNO über sie verfügen kann.
- 9.6. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann CSERNO unbeschadet seiner sonstigen Rechte (insbesondere jener des Vertragsrücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)
- 9.6.1. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Frist für Lieferungen in Anspruch nehmen, und

- 9.6.2. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen, und
- 9.6.3. für Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern CSERNO nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.
- In jedem Fall ist CSERNO berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.
- 9.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 9.8. Während des Zeitraums von 23.12. bis 09.01. sind sämtliche Zahlungsfristen ausgesetzt, eingehende Rechnungen in diesem Zeitraum gelten mit dem 10.01. als eingegangen.
- 9.9. Als Zahlungsort gilt Wien.
- 10. Entsorgung von Elektrogeräten (inkl. Altgeräten)**
- 10.1. Der Kunde von Elektrogeräten für gewerbliche Zwecke mit Sitz in Österreich übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektrogeräten, inklusive Altgeräten, im Sinne der EAG-VO für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektrogeräts ist. Ist der Kunde nicht Letztnutzer, hat er die Verpflichtungen vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber CSERNO zu dokumentieren.
- 10.2. Der Kunde mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass CSERNO alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von CSERNO als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der EAG-VO und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.
- 10.3. Der Kunde mit Sitz in Österreich haftet gegenüber CSERNO für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die CSERNO durch den Kunden wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. Der Kunde hat die gelieferte Ware und Leistung zu prüfen und allfällige Mängel CSERNO schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er die Meldung innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Lieferung oder einer selbständig nutzbaren Teillieferung, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß erbracht. Unterlässt es der Kunde, die Mängel rechtzeitig zu rügen, verliert er seine Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz sowie Irrtum.
- 11.2. Es wird eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vereinbart, es sei denn, für einzelne Liefergegenstände werden besondere Gewährleistungsfristen vereinbart. Ergänzend gelten die Gewährleistungsbedingungen der einzelnen Hersteller, die CSERNO auf Anfrage zur Verfügung stellt. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.
- 11.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die CSERNO nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von CSERNO angegebene Leistung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung und Verwendung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, Betreiben der Produkte außerhalb der vom Hersteller vorgesehenen und vereinbarten Zwecke, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungs- und Umwelteinflüsse. Beim Verkauf gebrauchter Ware leistet CSERNO keine Gewähr.
- 11.4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen behebt CSERNO im Rahmen der Gewährleistung die Mängel der vereinbarten Eigenschaften. CSERNO behebt die Mängel nach ihrer Wahl, entweder durch Verbesserung oder Austausch. Die Gewährleistungsfrist wird dadurch nicht verlängert.
- 11.5. Kann CSERNO einen Mangel gemäß 11.4. nicht beseitigen, hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung. Weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.
- 11.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Mängelbehebungen im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien und weiteres Erforderliches unentgeltlich beizustellen. In diesem Zusammenhang ersetzte Teile werden Eigentum von CSERNO.
- 11.7. Stellen sich die Mängelbehauptungen des Kunden als nicht zutreffend heraus, so hat der Kunde CSERNO alle im Zusammenhang mit der Feststellung der Mängelfreiheit entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 11.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von CSERNO der Kunde selbst oder ein nicht von CSERNO ausdrücklich ermächtigter Dritter an den

- gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 11.9. § 933 b ABGB findet keine Anwendung.
- 12. Haftung**
- 12.1. CSERNO haftet für Schäden nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, aber auch Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 12.2. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 12.3. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 12.4. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die CSERNO haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, ist der Kunde zur Inanspruchnahme ebendieser Versicherungsleistung verpflichtet. Die Haftung von CSERNO ist in diesem Falle auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie) beschränkt.
- 12.5. Die Haftung von CSERNO für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Inbetriebnahme, nicht oder nicht sachgemäß erfolgter Wartung hervorgerufen wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.6. Jegliche Haftung des Verkäufers aus welchem Rechtsgrund immer ist – sofern gesetzlich zulässig – mit dem Haftungshöchstbetrag von EUR 500.000,- (Fünfhundert Tausend) beschränkt.
- 13. Geheimhaltung und Geistiges Eigentum**
- 13.1. Pläne, Skizzen, Videos, Bilder, Schulungsunterlagen, Kostenvoranschläge sowie sonstige Unterlagen, die von CSERNO beigestellt oder durch einen Beitrag von CSERNO entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von CSERNO.
- 13.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung (einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CSERNO.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung aller ihm durch die Geschäftsbeziehung mit CSERNO zugegangenen Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.
- 13.4. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Nachweis erbracht wird, dass sie allgemein bekannt sind, oder dass sie der Vertragspartei durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass die der jeweiligen Vertragspartei zustehende Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- 14. Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter**
- 14.1. Wird eine Ware von CSERNO auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde CSERNO bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 14.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte an gelieferten Waren und Leistungen verbleiben ebenso wie jene an Ausführungsunterlagen (wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen), Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen udgl. stets ausschließlich bei CSERNO (oder im Fall zugekaufter Waren bei den entsprechenden Zulieferanten/Herstellern) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.
- 15. Laufzeit, Rücktritt vom Vertrag**
- 15.1. Aus wichtigen, der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Gründen kann CSERNO entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht CSERNO eine Vergütung zu. Hat der Kunde den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er CSERNO dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen; machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen CSERNO geltend, so hat sie der Kunde schad- und klaglos zu halten.
- 15.2. Ein wichtiger, der Sphäre des Kunden zuzurechnender Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 15.2.1. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wurde mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren wurde aus diesem Grund aufgehoben;
- 15.2.2. der Kunde oder seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, oder die Gewerbeberechtigung verloren haben

- oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;
- 15.2.3. der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt oder CSERNO das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Kunden unzumutbar geworden ist;
- 15.2.4. der Kunde gegen seine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat;
- 15.2.5. der Kunde CSERNO oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- 15.2.6. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 6.2. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt;
- 15.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 15.4. Verzögerungen in der Auslieferung berechtigen den Kunden nicht, ohne angemessene schriftliche Nachfristsetzung, die vier Wochen nicht unterschreitet, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Ausgeschlossen wird Ersatz für irgendwelche daraus entstehenden Schäden.
- 16. Referenz und Werbung**
- 16.1. CSERNO ist berechtigt mit der Geschäftsverbindung zu werben insbesondere durch Angabe als Referenzkunde unter Verwendung des Logos des Kunden. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.
- 17. Abwerbverbot**
- 17.1. Der Kunde wird in der Zeit vom Abschluss des Vertrags bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dessen vollständiger Erfüllung keinen Mitarbeiter von CSERNO unmittelbar oder mittelbar für sich oder Dritte abwerben, anstellen oder sonst wie beschäftigen.
- 17.2. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so ist CSERNO berechtigt, bei jedem Verstoß eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts des betroffenen Mitarbeiters zu verlangen.

18. Bonitätsprüfung

- 18.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände zur Durchführung einer Bonitätsprüfung übermittelt werden dürfen. CSERNO ist berechtigt, die Annahme etwaiger Bestellungen nach erfolgter Prüfung der Bonität des Kunden abzulehnen.

19. Datenschutz

- 19.1. Der Kunde ist ausdrücklich mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 19.2. Werden im Rahmen der Leistungserbringung vom Kunden Daten an CSERNO übermittelt oder von CSERNO ermittelt, und liegt für die Verarbeitung durch CSERNO ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vor, ist CSERNO für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. CSERNO verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) - insbesondere auch gegenüber den Betroffenen - wahrzunehmen.
- 19.3. Werden CSERNO zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch CSERNO vor, so ist CSERNO in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:
- 19.3.1. CSERNO sichert dem Kunden ausdrücklich zu, dass sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32ff DSGVO getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.
- 19.3.2. CSERNO darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Kunde vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie CSERNO aufgrund des Vertrags mit dem Kunden treffen.

19.3.3. CSERNO schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Kunde seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. CSERNO hat den Kunden überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet wurden.

19.3.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat CSERNO alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen im Auftrag des Kunden weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten (sofern dem keine Aufbewahrungspflichten von CSERNO entgegenstehen).

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Auf die Vertragsbeziehung der Parteien kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts zur Anwendung.
- 20.2. Für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen von CSERNO wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 20.3. CSERNO ist zudem berechtigt, den Kunden wahlweise auch (i) bei den für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichten oder (ii) bei den für jenen Orten zuständigen Gerichten, an denen sich streitgegenständliche Waren befinden, zu verklagen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für dessen Abgehen.
- 21.2. Falls einzelne Bestimmungen in Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 21.3. Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 21.4. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.